



WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

3-2013

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter

redaktion-wer-aktuell@tu-bs.de

Herausgeber:

Koordinierungsstelle
Windenergierecht

Leitung:

Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für
Rechtswissenschaften
Technische Universität
Braunschweig

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

WER-aktuell informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

In einer neuen Rubrik finden Sie künftig Meldungen aus den Gerichten, die häufig auf Berichten der (Tages-)Presse basieren. Für sie gilt in besonderer Weise der Irrtumsvorbehalt von Herausgeber und Redaktion.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich jetzt in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
– EU – Bund – Länder
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format findet sich auf der Website www.k-wer.net.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Prof. Dr. Edmund Brandt
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter
Redaktion

LAST MINUTE NEWS

Umweltbundesamt legt neue Studie zu Windpotenzial vor

Näheres unter V
Verschiedenes

Anfechtung einer Nebenbestimmung zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgreich

OVG MAGDEBURG, Urt. v. 16.05.2013 – 2 L 80/11

Näheres unter II
Dokumentation von Gerichtsentscheidungen

I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

1. EU

-

2. Bund

Zweites Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze,
vom Bundestag am 25.04.2013 beschlossen.

http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2013/44448811_kw17_de_netzausbau/

Text des Gesetzentwurfs unter:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712638.pdf>

Bundeskompensationsverordnung

Das Bundeskabinett hat Ausgleichsregelungen bei Eingriffen in die Natur beschlossen. Die Kompensationsverordnung sieht Bestimmungen zum Naturschutz vor, wenn Natur und Landschaft beeinträchtigt werden. Dies ist etwa der Fall, wenn Windkraftanlagen ... gebaut werden.
BMU, Pressemitteilung Nr. 040/13 v. 24.04.2013

www.bmu.de/N49990/

Entwurf: Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BkompV), Stand: 23.04.2013

Text des Entwurfs unter www.bmu.de/N49986/

3. Länder

Bayern

STK, STMWIVT

Entwurf einer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP),

Bay LT-Drs. 16/15555 v. 05.02.2013

http://www1.bayern.landtag.de/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000010000/0000010120.pdf

Dem **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**, das in der Plenarsitzung des Bayerischen Landtags am 20.06.2013 abschließend behandelt werden soll, ist bei der Endberatung im Verfassungsausschuss am 13.06.2013 mehrheitlich die Zustimmung erteilt worden.

http://www.bayern.landtag.de/de/7538_10428.php

Rheinland-Pfalz

MWKEL, FM, MULEWF, ISIS

Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie),

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Text des Rundschreibens unter:

<http://www.mwkel.rlp.de/icc/internet/med/d48/d4845299-3780-f317-08a0-fc105e1df7d1,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

Wichtige Punkte des neuen Rundschreibens im Überblick:

- Windenergieanlagen sollen möglichst räumlich konzentriert werden. Deshalb sollen künftig Genehmigungen von Einzelanlagen nur erfolgen, wenn wenigstens drei Anlagen im räumlichen Verbund errichtet werden können.
- Für die Energiewende sind ausreichend Flächen zur Windenergienutzung erforderlich. Daher erfolgt auch eine mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz korrespondierende Anpassung der Abstände: 800 Meter zwischen Wohn-, Misch-, Kern-, und Dorfgebieten und Windenergieanlagen und 500 Meter Abstand zu Einzelgehöften. Diese Abstände sind Orientierungswerte. Die Kommunen können auch größere Abstände wählen. Maßgeblich für den tatsächlichen Abstand bleibt die Bewertung des konkreten Einzelfalls.
- Standorte mit hoher Windhöflichkeit sind vorrangig zu sichern. Das Rundschreiben präzisiert

- die Anforderungen an die hohe Windhöffigkeit bei 5,8 bis 6,0 m/s bei 100 Metern über Grund. Dem Artenschutz kommt eine wesentlich größere Bedeutung zu. Durch das Vogelschutzgutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG), auf das ein Verweis enthalten ist, werden Kriterien für den wirkungsvollen Artenschutz an die Hand gegeben.
 - Die Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen in Waldgebieten werden ausführlich dargestellt.
 - Das Landschaftsbild wird als Abwägungskriterium genannt.
 - Das Thema Repowering und die damit verbundene Überprüfung bestehender Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen werden besonders angeführt.
- MWKEL, Pressemitteilung v. 03.06.2013

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Ministerrat-verabschiedet-Rundschreiben-Windenergie/>

MWKEL

Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013,
GVBl. v. 10. Mai 2013, Nr. 6, 66

<http://www.mwkel.rlp.de/File/vo-internet-text-mit-deckblatt-16042013-pdf/>

Teilfortschreibung LEP IV: Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien

Die Teilfortschreibung des LEP IV setzt die Rahmenbedingungen für die Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz und ist damit für die Regional- und Bauleitplanung verbindlich. Aus dem Inhalt: Die Kommunen sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen. Zwei Prozent der Landesfläche sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, darunter auch zwei Prozent der Fläche des Waldes. Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll im Zusammenwirken von Regionalplanung und Bauleitplanung sichergestellt werden. Natura 2000-Gebiete stehen einer Ausweisung von Windenergiestandorten entgegen, wenn die Windenergienutzung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks führt und eine Ausnahme nicht erteilt werden kann. Die Windhöffigkeit ist entscheidend dafür, ob ein Gebiet Vorranggebiet für die Nutzung von Windkraft werden kann. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll auch eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden. Einzelanlagen sollen nur dann genehmigt werden, wenn weitere Anlagen in räumlicher Nähe möglich sind.

<http://www.mwkel.rlp.de/Landesplanung/Programme-und-Verfahren/Landesentwicklungs-programm-LEP-IV/Teilfortschreibung-LEP-IV-Kap-5-2-1-Erneuerbare-Energien/>

Sachsen

Neues Naturschutzgesetz

Der Sächsische Landtag hat am 15.05.2013 das Gesetz zur Bereinigung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege verabschiedet.

SMUL, Pressemitteilung v. 15.05.2013

<http://www.medianservice.sachsen.de/medien/news/184366>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

1. Europäischer Gerichtshof

EuGH, Urt. V. 11.04.2013 - C 258/11

Behandelte Themen:

Natural habitats and of wild fauna and flora.

Judgment:

Article 6(3) of Council Directive 92/43/EEC of 21 May 1992 on the conservation of natural habitats and of wild fauna and flora must be interpreted as meaning that a plan or project not directly connected with or necessary to the management of a site will adversely affect the integrity of that site if it is liable to prevent the lasting preservation of the constitutive characteristics of the site that are connected to the presence of a priority natural habitat whose conservation was the objective justifying the designation of the site in the list of sites of Community importance, in accordance with the directive. The precautionary principle should be applied for the purposes of that appraisal.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=136145&pageIndex=0&doclang=EN&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=175106>

2. Bundesverfassungsgericht

-

3. Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Urt. v. 31.01.2013 - 4 CN 1.12

Behandelte Themen:

Antrag auf verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle gegen einen gemeindlichen Flächennutzungsplan, Konzentrationszone Windenergie mit einer Beschränkung auf 100 m Gesamthöhe, WEA in einem Nacht-Tieffluggkorridor.

BVerwG, Urt. v. 21.02.2013 - 7 C 22.11

Behandelte Themen:

Klage eines Betreibers von WEA gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, Tauglichkeit von festgesetzten Immissionswerten in der Funktion von Kontrollwerten.

BVerwG, Beschl. v. 02.04.2013 - 4 BN 37/12

Behandelte Themen:

Klage gegen Nichtzulassung der Revision, Unwirksamkeit einer bauplanerischen Festsetzung wegen Vollzugsunfähigkeit oder Funktionslosigkeit, wirtschaftlicher Betrieb von WEA in Konzentrationszone mit Höhenbeschränkung von 100 m.

BVerwG, Urt. v. 11.04.2013 - 4 CN 2.12

Behandelte Themen:

Wirksamkeit des Kapitels Windenergienutzung im aktuellen Regionalplan Westsachsen, Ausschlusswirkung von Konzentrationsflächen für Windenergienutzung, harte und weiche Tabuzonen.

4. Oberverwaltungsgerichte**VGH KASSEL, Beschl. v. 27.02.2013 - 9 A 1482/12.Z**

Behandelte Themen:

Nachbarschaftsklage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, unzumutbare Belastungen aus Lärmimmissionen, Überschreitung des nächtlichen Schallimmissionsgrenzwerts.

OVG KOBLENZ, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12.OVG

Behandelte Themen:

Klage gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Simmern – Teilbereich „Windenergienutzung“, Konzentrationszone, harte und weiche Tabukriterien, Zulässigkeit von Abstandsregelungen zu Siedlungsflächen und FFH-Gebiete als harte Tabukriterien.

OVG LÜNEBURG, Beschl. v. 16.05.2013 - 12 LA 49/12

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von WEA, Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan, Ausweisungs- und Dokumentationspflicht von harten und weichen Tabufaktoren.

OVG MAGDEBURG, Beschl. v. 21.03.2013 - Az. 2 M 154/12

Behandelte Themen:

Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna durch Windenergieanlagen außerhalb von FFH-Gebieten, Tötungsrisiko geschützter Fledermaus- und Vogelarten durch WEA.

OVG MAGDEBURG, Urt. v. 16.05.2013 – 2 L 80/11

Behandelte Themen:

Revisionsklage gegen Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheids zu Errichtung und Betrieb von

WEA, Bestimmung von Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen, artenschutzrechtliches Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Signifikanz des Tötungsrisikos, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 10.04.2013 - 22 ZB 12.2714, 22 ZB 12.2715 und 22 ZB 12.2716

Behandelte Themen:

Klage gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von WEA, schadhafte Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Schallimmissionen, optisch bedrängende Wirkung von WEA.

VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 29.05.2013 - 22 CS 13.753

Behandelte Themen:

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid zur Errichtung von WEA, Verringerung der Tiefe der Abstandsfläche von WEA zum Nachbargrundstück unter 0,25 H.

OVG MÜNSTER, Beschl. v. 12.02.2013 - 8 A 96/12

Behandelte Themen:

Anfechtung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Schallimmissionen, Errichtung von WEA in der engeren Umgebung eines Denkmals.

OVG MÜNSTER, Urt. v. 12.04.2013 - 11 A 2701/09

Behandelte Themen:

Antrag auf Aufhebung einer von der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung erfassten Ablehnungsentscheidung über eine Ausnahme von einem straßenrechtlichen Anbauverbot, Anbindung einer WEA über Zufahrt an eine Bundesstraße.

OVG SAARLOUIS, Beschl. v. 22.5.2013 - 2 A 455/11

Behandelte Themen:

Klage eines WEA-Betreibers gegen Nebenbestimmungen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von WEA, Verhältnismäßigkeit eines Nachtbetriebsverbots bis zum Vorliegen eines Nachweises der Einhaltung eines Schallimmissionsgrenzwerts, behördliche Anordnung turnusmäßiger Schallimmissionspegelmessungen.

OVG SCHLESWIG Urt. v. 04.04.2013 - 1 LB 7/12

Behandelte Themen:

Berufungsklage eines privaten Investors auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von WEA, Zulässigkeit eines Bebauungsplans, in dem Flächen zur ausschließlichen Nutzung durch Bürgerwindparks festgesetzt werden, fehlende bodenrechtliche Relevanz der Beschränkung auf bestimmte Betreiber.

5. Verwaltungsgerichte

VG ARNSBERG, Urt. v. 25.04.2013 - 7 K 801/12

Behandelte Themen:

Klage eines WEA-Betreibers gegen eine behördliche Anordnung von Schallimmissionspegelmessungen, Verhältnismäßigkeit behördlicher Anordnungen von Schallpegelmessungen ohne konkrete Anhaltspunkte auf Überschreitung der zulässigen Grenzwerte.

VG FREIBURG, Beschl. v. 17.04.2013 – 5 K 401/13

Behandelte Themen:

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Nachbarwiderspruchs gegen die Errichtung von zwei WEA – Lärmbelästigung – Zuschläge wegen Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit des Schalls – Infraschall – optisch bedrängende Wirkung.

VG KOBLENZ, Beschl. v. 05.03.2013 – 7 L 126/13.KO

Behandelte Themen:

Klage auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von WEA, Klagebefugnis bei konkurrierenden Genehmigungsanträgen, Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bei Konkurrenzvorhaben.

VG MINDEN, Beschl. v. 22.05.2013 – 11 L 176/13

Behandelte Themen:

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen die Erteilung eines Vorbescheids zur Errichtung von WEA, Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Aussetzen der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB nach Zurückstellung des Baugesuchs bei Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans.

VG MÜNCHEN, Beschl. v. 09.04.2013 - M 1 SN 13.1397

Behandelte Themen:

Nachbarklage gegen eine geänderte immissionschutzrechtliche Genehmigung für Errichtung und Betrieb von WEA, ermessensfehlerhaft erteilte Abweichung von den Abstandsflächen, keine aufschiebende Wirkung der Abweichung von Abstandsflächenvorschriften bei rechtmäßiger Erteilung.

VG STUTTGART, Urt. v. 12.03.2013 - 13 K 2340/12

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids zur Errichtung von WEA unter Ausklammerung der Belange des Artenschutzes, Windenergienutzung außerhalb dafür ausgewiesener Vorrangflächen.

VG STUTTGART, Urt. v. 12.03.2013 - 13 K 2339/12

Behandelte Themen:

Klage auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids zur Errichtung von WEA unter teilweiser Ausklammerung der Belange des Artenschutzes, Windenergienutzung außerhalb dafür ausgewiesener Vorrangflächen.

VG WIESBADEN, Urt. v. 08.05.2013 - 7 K 1454/12.WI

Behandelte Themen:

Klage eines Gemeindevertreters auf Erteilung von Auskünften des Gemeindevorstands über Einnahmen der Gemeinde aus dem Betrieb von WEA, Fragerecht und Kontrollbefugnisse von Gemeindevertretern in Angelegenheiten mit Bezug zur Gemeinde.

6. Bundesgerichtshof**BGH, Beschl. v. 26.02.2013 - EnVR 10/12**

Behandelte Themen:

Berechtigung der Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zur selbstständigen Messung der eingespeisten Strommenge, Anforderungen an Form der an den Netzbetreiber übermittelten Messergebnisse.

BGH, Beschl. v. 16.04.2013 - X ZB 3/12

Behandelte Themen:

Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Patentanmeldung, Verfahren zum Betreiben einer Windenergieanlage mit einem von einem Rotor antreibbaren elektrischen Generator.

7. Oberlandesgerichte**OLG HAMM, Urt. v. 14.05.2013 - 19 U 180/12**

Behandelte Themen:

Klage gegen ein Energieversorgungsunternehmen auf Rückzahlung der entrichteten EEG-Umlage, Verfassungswidrigkeit der EEG-Umlage.

8. Landgerichte**LG LANDSHUT, Beschl. v. 25.03.2013 - 54 O 756/13**

Behandelte Themen:

Klage auf Beseitigung von Holzstämmen zum Zwecke der Verhinderung von Schwerlasttransporten auf einem öffentlichen Feldweg zu einer WEA-Baustelle, unzulässiges schikanöses Verhalten in Form von Selbsthilfe, Eingriff in das Eigentumsrecht durch Benutzung des Luftraums über Nachbargrundstücken durch Schwerlasttransporte.

LG SAARBRÜCKEN, Urt. v. 23.05.2013 - 3 O 110/12

Behandelte Themen:

Klage auf Rückzahlungsansprüche aus einem Werkvertrag über die Errichtung einer Windkraftanlage auf einem Wohnhaus, Mängel aus fehlerhafter Montage mit der Folge eines Lagerschadens.

9. Amtsgerichte

-

10. Bundesfinanzhof

-

11. Finanzgerichte

-

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

III Weitere Meldungen aus den Gerichten

OVG MÜNSTER, Urt.

Deichgebühren auch für Windenergieanlagen. Zurückweisung der Berufung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. WEA – wie auch andere Betriebsvorrichtungen - sind zu Beiträgen für Hochwasserschutz heranzuziehen.

<http://www.derwesten.de/staedte/emmerich/deichgebuehr-nun-auch-fuer-windenergieanlagen-id7471619.html> (11.01.2013)

VG SCHLESWIG, durch einvernehmliche Einigung beendetes Verfahren – 28.02.2013 - 6 A 71/12

Verfahren gegen die Entscheidung des Kreises Nordfriesland über die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens gegen die Ausweisung von Flächen für Windkraftnutzung ist mit einer einvernehmlichen Einigung beendet worden.

OVG Schleswig, Pressemitteilung v. 28.02.2013

http://www.schleswig-holstein.de/OVG/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/28022013VG_Langenhorn.html

VG BERLIN, außergerichtliche Einigung - 15.05.2013

Außergerichtliche Einigung im Rechtsstreit um geplante WEA. Erneute Prüfung des Vorhabens durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung. Möglichkeit der erneuten Aufrufung des Klageverfahrens, wenn die Landesbehörde bis 30.09.2013 nicht positiv bescheidet.

<http://www.morgenpost.de/printarchiv/berlin/article116233079/Senat-muss-das-Windrad-Vorhaben-erneut-pruefen.html> (16.05.2013)

BFH, 4. Senat, Anhängiges Verfahren - IV R 2/13

Stellt die Errichtung eines Windparks einen Fall der Herstellung i. S. des § 52 Abs. 4 EStG dar und hat daher das FG die zeitliche Anwendbarkeit des § 2b EStG im Streitfall zu Unrecht bejaht? Erfüllt der streitgegenständliche Windkraftfonds bereits nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Verlustzuweisungsgesellschaft? Ist § 2b EStG insbesondere aufgrund der Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips und des Bestimmtheitsgebots verfassungswidrig?

<http://www.bundesfinanzhof.de/anhaengige-verfahren/revisionsverfahren>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

IV Literatur

1. Aufsätze

BECKMANN, KLAUS**Der Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) - eine rechtliche Herausforderung für die Behörden?**

Umwelt und Planungsrecht (UPR) 2013, Heft 5, S. 145 - 182.

Inhalt:

Dem umfassenden Rückbau von legal errichteten WEA im Außenbereich nach dauerhafter Nutzungsaufgabe widmet sich der Bundesgesetzgeber im § 35 V 2 und 3 BauGB. Im Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob diese Bestimmungen kompetenzrechtlich und in der Sache geeignet und notwendig sind, um dem Außenbereich seine ursprüngliche Funktion wieder zuzuführen, nämlich grundsätzlich von baulichen Anlagen frei zu sein.

BECKMANN, KLAUS**Eine Kritik des Regelwerks über den Rückbau entprivilegierter Vorhaben – § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 BauGB versus Bauordnungsrecht,**

Kommunaljurist (KommJur) 2013, Heft 5, S. 161 – 169.

Inhalt:

Das Baurecht war bis zur Gesetzesnovelle in Gestalt des EAG Bau 2004 vom Grundsatz der Dauerhaftigkeit baulicher Nutzungen geprägt, solange formelle und/oder materielle Baurechtskonformität vorlag. In den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften der §§ 30 ff. BauGB ist dieses System grundsätzlich dauerhafter Nutzungsrechte immanent. Somit entfalten bestehende bauliche Anlagen grundsätzlich über Art. 14 GG einen Bestandsschutz ohne zeitliche Limitierung, soweit dieser bei genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen nicht gem. den §§ 48 ff. VwVfG i. V. m. § 1 LVwVfG RP durch Rücknahme oder Widerruf der Baugenehmigung, durch Aufhebung derselben im Vorverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sowie durch befristete, auflösend bedingte oder widerruflich erteilte Baugenehmigungen entfällt. Auch die Abweichung der Baulichkeit von der erteilten Baugenehmigung kann zur formellen Rechtswidrigkeit führen. Schließlich kann dieser Bestandsschutz auch durch das städtebauliche Rückbau- und Entsigelungsgebot gem. § 179 BauGB beseitigt werden. Davon abweichend können nunmehr über das EAG Bau 2004 gem. § 9 Abs. 2 BauGB

bestimmte bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen befristet oder bedingt festgesetzt werden. Ein weiteres „Baurecht auf Zeit“ ist speziell für Windenergieanlagen (WEA) im § 249 Abs. 2 BauGB im Rahmen des sog. Repowering von WEA geschaffen worden, wonach im BPlan oder im (Teil-) Flächennutzungsplan festgesetzte WEA nur genehmigt werden können, wenn sichergestellt ist, dass nach Errichtung dieser WEA andere im BPlan oder (Teil-) Flächennutzungsplan genannte WEA innerhalb einer in den beiden Plänen enthaltenen Frist zurückgebaut werden. Es lässt sich also festhalten, dass das Bauplanungsrecht bis zur Etablierung der §§ 9 Abs. 2 und 249 Abs. 2 BauGB vom Grundsatz der Dauerhaftigkeit baulicher Nutzungsrechte ausgegangen ist.

BOVET, JANA/LARS KINDLER

Wann und wie wird der Windenergie substanziell Raum verschafft? - Eine kritische Diskussion der aktuellen Rechtsprechung und praktische Lösungsansätze,
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2013, Heft 8, S. 488 - 496.

Inhalt:

Der Beitrag zeigt zunächst auf, welche klimapolitischen Ziele für die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf europäischer und nationaler Ebene bestehen und setzt diese mit aktuellen Flächenbedarfsstudien ins Verhältnis. Mit Blick auf die Windenergie wird kurz der raumordnungsrechtliche Rahmen zur Steuerung der Windenergiestandorte skizziert, um im Folgenden aktuelle Diskussionen aufzugreifen. Hierbei geht es um den Planungsablauf zu einem "schlüssigen planerischen Gesamtkonzept", den ein Teil der Rechtsprechung als zwingend ansieht und der Differenzierung zwischen "harten und weichen Tabukriterien". Anschließend wird der Frage nachgegangen, wann der Windenergie "in substanzieller Weise" Raum verschafft wird, wobei hier auf die Steuerungsmöglichkeit mit Hilfe von Mengenzielen eingegangen wird. Schließlich wird gezeigt, welchen Einfluss die Gebietstypen des § 8 Abs. 7 ROG auf den Ausbau der Windenergie haben.

BRAHMS, FLORIAN/CHRISTOPH RICHTER

Der EEG-Netzverknüpfungspunkt in der Rechtsprechung des BGH,
EnergieRecht (ER) 2013, Heft 2, S. 47 – 52.

Inhalt:

Neben der Frage der Vergütungsfähigkeit des Stromes aus Erneuerbaren Energien nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) ist nunmehr eine – von Anlagenbetreibern, Projektierern und weiteren Branchenteilnehmern mit Spannung erwartete – Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Netzverknüpfungspunkt im Sinne des § 5 Abs. 1 EEG 2009 ergangen. Diese Entscheidung sowie die für Mitte/Ende 2013 erwartete Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG 2009 haben für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage erhebliche Auswirkungen und bedürfen daher einer präzisen Bewertung im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf vergleichbare Sachverhalte. Neben der hier zu besprechenden Problematik der Bestimmung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes treten insbesondere Rechtsstreitigkeiten bei zeitlicher Verzögerung des Netzanschlusses und bei der Forderung von Nachweisen seitens des Netzbetreibers zum Netzanschluss im Hinblick auf § 7 Abs. 2 EEG 2009 auf.

BRANDT, EDMUND**EEG und Finanzverfassungsrecht – Zur Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit der EEG-Umlage und der Besonderen Ausgleichsregelung,**

EnergieRecht (ER) 2013, Heft 3, S. 91 – 96.

Inhalt:

Der Aufsatz leistet einen Beitrag zur wieder aufgeflamnten Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit des EEG. Zu dem Zweck werden unter Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zentrale Argumentationsmuster freigelegt und Folgerungen namentlich für die Beurteilung der EEG-Umlage und der besonderen Ausgleichsregelung abgeleitet.

HAUSER, EVA**Leitideen für ein Stromsystem mit einem hohen Anteil fluktuierender Erneuerbarer Erzeugung,**

EnergieRecht (ER) 2013, Heft 3, S. 102 - 108.

Inhalt:

Die Transformation des Stromsektors hin zu einem System, in dem immer größere Anteile der Stromerzeugung aus vor allem fluktuierenden Erneuerbaren Energien bereitgestellt werden, bringt nicht nur neue Herausforderungen energiewirtschaftlicher, sondern auch juristischer Art. Dieser Artikel stellt den aus energiewirtschaftlicher Perspektive wahrgenommenen juristischen Forschungs- und Handlungsbedarf im Rahmen der Transformation des Stromsektors dar.

KÖNIG, CARSTEN**Die Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für den verzögerten Netzanschluss von Offshore-Windenergieanlagen,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2013, Heft 2, S. 113 – 119

Inhalt:

Mit dem Dritten Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20. Dezember 2012 hat der Gesetzgeber die Haftung der Übertragungsnetzbetreiber für den verzögerten Netzanschluss von Offshore-Windenergieanlagen neu geregelt. Gemäß § 17e Abs. 2 EnWG haften die Übertragungsnetzbetreiber nun verschuldensunabhängig für Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Offshore-Anlagen nicht rechtzeitig mit den Stromnetzen an Land verbunden werden. Den Anlagenbetreibern ist im Regelfall eine Entschädigung in Höhe von 90 Prozent der entgangenen Vergütung nach dem EEG zu zahlen. Die Kosten der Entschädigungen können die Übertragungsnetzbetreiber zum größten Teil gemäß § 17f Abs. 4 EnWG an die Stromverbraucher weitergeben. Die wirtschaftlichen Risiken, die sich im Zusammenhang mit der Netzanbindung von Offshore-Anlagen ergeben, werden dadurch in Zukunft weitgehend von der Allgemeinheit getragen.

MASLATON, MARTIN**Das verwaltungsrechtliche Prioritätsprinzip bei „konkurrierenden“ Genehmigungen von Windenergieanlagen als materielle Entscheidungsgrundlage?!**

Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2013, Heft 9, S. 542 – 547.

Inhalt:

Die Formel „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ oder das „Windhundprinzip“ sind diesmal, bedingt durch den „NSU-Prozess“ in München, in aller Munde. Indes ist bereits zu Beginn dieses Beitrags darauf hinzuweisen, dass dieses „Prinzip“ täglich angewendet wird mit wirtschaftlichen Konsequenzen, die leicht in die Millionen gehen können, und zwar in der Energiewirtschaft.

PEETZ, CARSTEN**Der Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen,**

Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 2013, S. 144-149.

Inhalt:

Der BFH hat mit Urteil vom 1.2.2012, I R 57/10, BStBl II 2012, 407 zum Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen Stellung genommen. Nach allgemeinen Ausführungen zu den Windkraftanlagen im Steuerrecht weist der Verfasser zunächst darauf hin, dass der I. Senat bei der Art der Beschaffung der Windkraftanlage (WKA) von einem Anschaffungsvorgang ausging, ohne dies weiter zu begründen. Daher untersucht der Verfasser, ob dieses Subsumtionsergebnis tatsächlich offensichtlich ist, oder ob die Klägerin nicht doch Herstellerin der WKA war. Aufgrund der Besonderheiten bei der Errichtung einer WKA setzt er sich mit der Frage auseinander, ob zwischen Herstellung und Anschaffung für die Feststellung des Abschreibungsbeginns zu unterscheiden ist und thematisiert dazu den Beginn der Abschreibung, die Lieferung des Wirtschaftsguts und die Herstellung des Wirtschaftsguts. Des Weiteren folgen Ausführungen zur Veränderung des Zeitpunkts der Abnahme und zu weiteren steuerlichen Unterschieden zwischen Herstellung und Anschaffung. Zusammenfassend hält er fest, dass die Frage, wann die Errichtung einer WKA zu Herstellungskosten und wann zu Anschaffungskosten führt, noch offen ist. Denn nach Ansicht des Verfassers liegt nicht in jedem Fall eine Anschaffung vor.

SCHEIDLER, ALFRED**Das Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen,**

Immissionsschutz 2013, S. 21 – 26.

Inhalt:

Der Verfasser gibt einen Überblick über das Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Er weist darauf hin, dass Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von über 50 Metern als genehmigungsbedürftige Anlagen anzusehen seien und daher ein entsprechendes Genehmigungsverfahren nach §§ 10 BImSchG i. V. m 9. BImSchV durchzuführen sei. Diesem könne zunächst ein Raumordnungsverfahren vorzuschalten sein. Der Autor skizziert die Voraussetzungen des Raumordnungsverfahrens und schildert anschließend den Ablauf des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sei eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sei ein förmliches Verfahren durchzuführen, ansonsten das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei jedenfalls bei Windfarmen mit mindestens drei Anlagen zwingend vorgeschrieben. Das förmliche Verfahren nach § 10

BImSchG werde durch Stellung eines entsprechenden Antrags eingeleitet, dem die erforderlichen Unterlagen beizufügen seien, zu denen nach § 4 Abs. 3 9. BImSchV insbesondere eine allgemein verständliche Kurzbeschreibung der Anlage sowie ihres Betriebs und ihrer Auswirkungen auf die Allgemeinheit bzw. Nachbarschaft gehöre. Nach erfolgter Öffentlichkeitsbeteiligung könne die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin abhalten, was jedoch in ihrem Ermessen liege. So könne sie insbesondere auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichten, falls von diesem keinerlei Erkenntnisgewinn zu erwarten sei. § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG sehe vor, dass die Entscheidung über den Antrag innerhalb von sieben Monaten getroffen werden müsse, wobei eine Fristverlängerung um drei Monate erfolgen könne, was sich in schwierigen Fällen durchaus als sinnvoll erweisen könne. Bei der Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG sei zu beachten, dass keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinde und die Entscheidung innerhalb von drei Monaten getroffen werden müsse.

Der Verfasser weist schließlich darauf hin, dass im Einzelfall zusätzlich eine Prüfung bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 17 Abs. 1 BNatSchG oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich sein könnten. So zielen etwa die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auf die Wahrung von Natur und Landschaft ab, während die Errichtung von Windkraftanlagen meist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden sei. Insoweit handle es sich nicht um eine selbständiges, sondern ein sog. Huckepack-Verfahren, das im Rahmen des eigentlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt werde. Gleiches gelte für die FFH-Verträglichkeitsprüfung.

SCHLARMAN, HANS/ SEBASTIAN CONRAD

Windenergie in der Flächennutzungsplanung: Möglichkeiten und Grenzen nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg,

Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (VBIBW) 2013, Heft 5, S. 164 - 169.

Inhalt:

Am 09.05.2012 beschloss der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Es wurde am 22.05.2012 ausgefertigt und am 25.05.2012 im Gesetzblatt verkündet. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung besteht der einzige Zweck des Gesetzes darin, weitere Standorte für die Nutzung der Windenergie in Baden-Württemberg zu öffnen. Um diesen Zweck zu erreichen, sollen in der Regional- und in der Bauleitplanung verstärkt Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Das geänderte Landesplanungsgesetz sieht daher vor, dass in der Regionalplanung in der Zukunft keine Ausschlussgebiete für die Windenergie mehr festgelegt werden können, sondern nur noch Vorranggebiete. Die bestehenden Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen in den Regionalplänen werden mit Wirkung zum 01.01.2013 aufgehoben. Im Ergebnis wird dadurch der Bauleitplanung, insbesondere der Flächennutzungsplanung, künftig eine ungleich wichtigere Rolle als bisher bei der Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen zukommen, da sie die zentrale Planungsinstanz für die Ansiedlung von Windenergieanlagen wird. Im Beitrag werden Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Flächennutzungsplanung aufgezeigt und künftige Handlungsmöglichkeiten der Planungsträger untersucht.

SCHÜTTE, PETER/ELITH WITTROCK

Der Entwurf der Bundeskompensationsverordnung,
Zeitschrift für Umweltrecht (ZuR) 2013, Heft 5, S. 259 – 264.

Inhalt:

Der im November 2012 durch das Bundesumweltministerium vorgelegte Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV-E) unternimmt den zu begrüßenden Versuch, bundeseinheitliche Standards zur Methodik der Eingriffsregelung einzuführen. Der Entwurf macht genaue und sehr detaillierte Vorgaben zur schutzgut- und funktionsbezogenen Erfassung und Bewertung des Ausgangszustandes von Natur und Landschaft und gibt neue Kriterien und Bewertungsrahmen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs vor. Einzelne Bewertungskriterien und die Einstufung bestimmter Schutzgüter sind jedoch ebenso wenig nachvollziehbar wie die überaus starke Rücksichtnahme auf Belange der Land- und Forstwirtschaft. Der hohe Detaillierungsgrad der zum Teil hochkomplexen Regelungen insbesondere in den sieben Anlagen des Verordnungsentwurfs führt zudem zu einem engen Korsett für praxistaugliche Einzelfalllösungen, das insbesondere die Berücksichtigung regionaler Spezifika erschwert.

SONDER, NICOLAS

Wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Wandel,
Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2013, Heft 5, S. 200 – 207.

Inhalt:

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen wird seit jeher kontrovers diskutiert. Neben deren Zulässigkeit und Grenzen wurde dabei immer wieder auch der Rechtsschutz privater Wettbewerber erörtert. Seit einiger Zeit erlebt die Thematik eine Art Renaissance, was vor allem mit der zunehmenden Bedeutung der Daseinsvorsorge sowie dem damit verbundenen Vordringen der Kommunen in neue oder auch wiederentdeckte Bereiche zusammenhängt.

WAFFENSCHMIDT, LYNN

Rücken- oder Gegenwind: Gewerbesteuerliche Fragen bei Windparks,
Finanz-Rundschau (FR) 2013, S. 268-276.

Inhalt:

Verschiedene Aspekte der Besteuerung von Windkraftanlagen sind Gegenstand dieses gewerbesteuerrechtlichen Aufsatzes. Die Verfasserin erörtert zunächst die allgemeine Steuerpflicht von Onshore-Windkraftanlagen und Offshore-Windkraftanlagen. Sodann geht sie auf die Entstehung der Gewerbesteuerpflicht, die Steuerertragshoheit und die Gewerbesteuererlegung ein. Dabei geht es insbesondere um die Feststellung der für die Zerlegung zuständigen Gemeinde im Falle mehrerer Betriebsstätten sowie um den bei Windparkbetreibern anzuwendenden Zerlegungsmaßstab. Die in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG eingeführte Spezialregelung für Windpark-Betreibergesellschaften wird kritisch analysiert. Unter Angabe von Gründen sieht die Autorin die Vorschrift als verfehlt an. Alternative Lösungsvorschläge werden unterbreitet. Abschließende Überlegungen beziehen sich auf die als notwendig erachtete Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Produktion von Windenergie.

2. Bücher

BOEWE, MARIUS/MATTHIAS J. MECKERT [Hg.]

Leitfaden Windenergie - Planung, Finanzierung und Realisierung von Onshore-Windenergieanlagen,
Boorberg Verlag, Stuttgart 2013

Inhalt:

Der Leitfaden bietet Kommunen und Investoren einen umfassenden Einblick in die komplexen Zusammenhänge der Planung, Finanzierung und Realisierung von Windenergieanlagen. Das Werk informiert nicht nur über die rein juristischen Fragestellungen und Grundlagen, wie z. B. die regulatorischen Rahmenbedingungen, die geltenden Entgelte und die gesetzliche Förderung von Windenergie oder die genehmigungs- und planungsrechtlichen Voraussetzungen von Windanlagen. Auch die wirtschaftlichen und steuerlichen Besonderheiten sowie die Finanzierung von Windenergieprojekten sind in einem eigenen Abschnitt dargestellt. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die technischen Aspekte, wie z. B. die Frage der Standortwahl, der Betrieb und die Instandhaltung von Windrädern sowie das Qualitätsmanagement.

Weitere Themen sind die Gestaltung des Projektablaufs aus juristischer und wirtschaftlicher Sicht; mögliche Beteiligungsformen (von der kommunalen Zweckgesellschaft über Joint Ventures bis hin zu Bürgerbeteiligungsmodellen); vergaberechtliche Besonderheiten bei der Auftragsvergabe; die Ausgestaltung von Pachtverträgen. Checklisten, Muster und zahlreiche Abbildungen verdeutlichen die komplexen Strukturen und Zusammenhänge.

BRANDT, EDMUND [Hg.]

Jahrbuch Windenergierecht 2012,
Westermann, Braunschweig 2013

Inhalt:

Das erstmals vorgelegte Jahrbuch Windenergierecht ist ein Beitrag zur Klärung rechtlicher und rechtspolitischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Windenergienutzung stellen. Die hier versammelten Aufsätze zu wesentlichen (Teil-)Aspekten des Gegenstandsbereichs reflektieren in ihrer Gesamtheit – entsprechend dem von EDMUND BRANDT im ersten Beitrag formulierten Selbstverständnis der K:WER – einen konsequent interdisziplinären und dezidiert praxisbezogenen Ansatz. JANN BERGHAUS benennt aus anwaltlicher Sicht eine Reihe dringend klärungsbedürftiger Fragen im Recht der Windenergienutzung, insbesondere in Bezug auf Bauleitplanung, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht.

Aus der Sicht der gutachterlichen Praxis konstatiert NORBERT BRIELMANN einen dringenden Bedarf an Rechtssicherheit und formuliert konkrete Erwartungen an die K:WER, etwa im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Handlungsebene oder die Zusammenarbeit von Rechts- und Naturwissenschaftlern. HARTWIG SCHLÜTER setzt sich aus naturwissenschaftlicher Perspektive kritisch mit methodischen Mängeln bei der artenschutzrechtlichen Prüfung durch Gerichte auseinander. Konkret bezieht er sich auf die Bewertung des Rotmilanschlagrisikos sowie die problematische Rolle des Signifikanztheorems und der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative.

THOMAS GAWRON analysiert die drei wichtigen Gesetze zur Neukonzeption einer bundesweit

operierenden Netzplanung – EnLAG, EnWG und NABEG – und zeigt auf, dass sie zahlreiche Ungereimtheiten aufweisen. Er identifiziert insbesondere verfassungsrechtliche Mängel, planerische Unzulänglichkeiten und verkürzte Rechtsschutzmöglichkeiten.

JENS LÜDEKE u. a. stellen die unterschiedlichen Verfahren der Bundesländer zur Bestimmung der Kompensationsnotwendigkeit von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen dar. Sie zeigen, dass - in Abhängigkeit der jeweiligen Methode - ganz unterschiedliche Kompensationsanforderungen zu erwarten sind und plädieren deshalb für eine bundeseinheitliche Standardisierung des Berechnungsansatzes.

EDMUND BRANDT zeigt handwerkliche Schwächen gerichtlicher Argumentationslinien auf, insbesondere hinsichtlich der Interpretation des Tatbestandsmerkmals „Tötungsverbot“ in § 44 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG und weiter bezüglich der Beziehung des auch rechtsdogmatisch nicht zu begründenden „Signifikanztheorems“ als Korrektivfaktor. Er liefert eine rechtsdogmatische Herleitung der Normelemente und fordert eine strikt die juristischen Auslegungsregeln beachtende Interpretation der betreffenden Normelemente sowie den Verzicht auf die Heranziehung des hier untauglichen Signifikanztheorems.

Den Abschluss des Bandes bildet ein umfangreicher Dokumentationsteil, der die thematisch fokussierten Inhalte des Jahrgangs 2012 des Newsletters WER-aktuell gebündelt präsentiert.

BUSSE, JÜRGEN u. a.

Die Umweltprüfung in der Gemeinde: mit Ökokonto, Umweltbericht, Monitoring und Refinanzierung,
Rehm Verlag, 2. Auflage, Heidelberg 2013

Inhalt:

Zur Erleichterung der kommunalen Planungspraxis wird die Umweltprüfung als Trägerverfahren zur Vereinheitlichung der bislang nebeneinander stehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) genutzt. Die Broschur: Das Handbuch greift alle Neuerungen auf und hilft Mitarbeitern in kommunalen Bauplanungs- und Umweltämtern, Architekten und Ingenieuren sowie Mitarbeitern in staatlichen Bau- und Umweltbehörden bei der Umsetzung der Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Viele Beispiele ermöglichen das rasche Erkennen der Änderungen und der neuen Zusammenhänge. Enthalten ist insbes. auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, das Ökokonto und die Erläuterungen zu den Bewertungskriterien für Ausgleichsplanungen (z. B. Waldwerte bundesweit). Das Produkt ist besonders geeignet für Mitarbeiter in kommunalen Bauplanungs- und Umweltämtern; Architekten und Ingenieure; Mitarbeiter in staatlichen Bau- und Umweltbehörden.

FRENZ, WALTER/HANS-JÜRGEN MÜGGENBORG [Hg.]

EEG. Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar,

Erich Schmidt Verlag, 3., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Berlin 2013

Inhalt:

Wie kaum ein anderes Gesetz ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ständigen Änderungen unterworfen. Dies macht die Anwendung der ohnehin komplizierten Regelungen selbst für Experten zu

einer besonderen Herausforderung.

Mit dem bewährten Berliner Kommentar EEG werden alle Vorschriften des EEG in der Fassung vom 20.12.2012 präzise und gut verständlich kommentiert. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis hilft, sich schnell innerhalb des Werkes zurechtzufinden.

Die mit der Voraufgabe eingeführten instruktiven Exkurse zu den Erneuerbare-Energien-Technologien wurden beibehalten. Neu ist ein gesonderter, den §§ 32 f. EEG vorgelagerter Beitrag zu den baurechtlichen Aspekten bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage, um dieser komplexen Spezialmaterie ausreichend Rechnung zu tragen.

Zusätzlich bietet der Erwerb des Buches Zugang zu einer umfangreichen, ständig aktualisierten Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Zu Vergleichszwecken bleiben auch frühere Versionen recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Vorschriften verglichen werden.

3. Graue Literatur

HIRSCHFELD, MARKUS/BERNHARD HEIDRICH

Die Bedeutung regionaler Governance-Prozesse für den Ausbau des Höchstspannungsnetzes,

in: Governance-Prozesse für erneuerbare Energien. Hg. Britta Klagge/Cora Arbach, Hannover 2013, S. 94 – 113

(Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL 5)

Inhalt:

Entscheidend für den Erfolg von Netzausbauvorhaben ist die Qualität regionaler Governance-Prozesse. Der vorliegende Beitrag beschreibt die Handlungsarenen, die regionalen und überregionalen Akteure bei der Netzentwicklung und zwei Best-Practice-Beispiele aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Auf dieser Basis werden abschließend Handlungsempfehlungen gegeben.

PDF-Download des Gesamttextes unter: shop.arl-net.de

LIEBRENZ, FRANK

Planungs- und Governance-Prozesse bei der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen – Das Beispiel Schleswig-Holstein,

in: Governance-Prozesse für erneuerbare Energien. Hg. Britta Klagge/Cora Arbach, Hannover 2013, S. 44 – 55

(Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL 5)

Inhalt:

Die Umsetzung der politischen Zielsetzungen hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien – speziell der Windenergienutzung – zieht umfangreiche Planverfahren mit vielfältigen Interessenskonflikten nach sich. Dieser Beitrag zeigt Ansätze von raumordnerischen Steuerungsmöglichkeiten zur Steigerung der Akzeptanz vor Ort anhand des Planungsprozesses zur Ausweisung von

Windeignungsgebieten in Schleswig-Holstein auf.

PDF-Download des Gesamttextes unter: shop.arl-net.de

THOM, SIEGFRIED

Governance-Prozesse bei der Festlegung von Eignungsgebieten/Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen – Das Beispiel Niedersachsen,

in: Governance-Prozesse für erneuerbare Energien. Hg. Britta Klagge/Cora Arbach, Hannover 2013, S. 31 – 44

(Arbeitsberichte der Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL 5)

Das Aufstellungsverfahren eines Regionalen Raumordnungsprogramms ist in Niedersachsen ein durch das Raumordnungsgesetz und das Niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung formal geregelter Prozess. Während sich in der Vergangenheit fast ausschließlich eine Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen mit öffentlichen Belangen in den Aufstellungsprozess eines Regionalen Raumordnungsprogramms eingebracht haben, ist bei der Festlegung von Eignungsgebieten/Vorranggebieten für die Windenergienutzung festzustellen, dass sich vermehrt die Öffentlichkeit beteiligt. Hier sind es auf der einen Seite die Grundstückseigentümer und Projektentwickler, die sich mit Anträgen auf Flächenausweisungen in das Verfahren einbringen und auf hohe Einnahmen durch die Windenergienutzung infolge der für sie günstigen regionalplanerischen Festlegungen spekulieren. Auf der anderen Seite steht der überschaubaren Zahl von Begünstigten eine große Zahl von Bürgern gegenüber, die ohne finanziellen Ausgleich aus ihrer Sicht die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung vor Augen haben und sich mit einer ablehnenden Haltung bezüglich der Windenergienutzung in das Verfahren einbringen. Angesichts des infolge der Energiewende notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien werden zunehmend große Bevölkerungsteile, insbesondere durch die Windenergienutzung, betroffen sein. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Verteilung von Lasten und Gewinnen durch die Windenergienutzung.

PDF-Download des Gesamttextes unter: shop.arl-net.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

V Verschiedenes

UMWELTBUNDESAMT [Hg.]

Potenzial der Windenergie an Land – Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land (Autoren: Insa Lütkehus, Hanno Salecker, Kirsten Adlunger),

UBA, Dessau-Roßlau Juni 2013

In Deutschland bieten sich mehr Möglichkeiten für die Windenergie an Land als bisher angenommen. Bis zu 13,8 Prozent der deutschen Landesfläche lassen sich auf der Basis der getroffenen Annahmen und modernster Anlagen nach einer neuen Studie des Umweltbundesamtes (UBA) für die Windenergie

nutzen – ohne sensible Schutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen oder Abstriche beim gesetzlichen Lärmschutz zu machen. Theoretisch ließe sich auf dieser Fläche eine Strommenge erzeugen, die den in bisherigen Szenarien angenommen Bedarf an landseitiger Windenergie übersteigt. Das zeigt: „Grundsätzlich ist für den Ausbau der Windenergie an Land mehr Platz vorhanden als wir praktisch brauchen, selbst dann, wenn man innerhalb des Erneuerbaren-Energiemixes den Anteil der Windenergie an Land vergrößert. Wir müssen das Potenzial nur zu einem kleinen Teil ausschöpfen, um unsere Klimaziele zu erreichen. Bundesweit betrachtet besteht damit ein großer Gestaltungsspielraum für den Ausbau der Windenergie an Land und für den künftigen erneuerbaren Energiemix insgesamt,“ sagt UBA-Präsident Jochen Flasbarth. Die Ergebnisse stellen die Windkraft auf See und deren weitere Förderung nicht in Frage. Bis zur Mitte des Jahrhunderts müsse aber darüber nachgedacht werden, in welcher Größenordnung der Ausbau der Windkraft auf See erfolgen soll.

UMWELTBUNDESAMT, Presse-Information 25/2013 v. 11.06.2013

http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-presse/2013/pd13-025_windenergie_an_land_mehr_potenzial_als_benoetigt.htm

PDF-Download des Gesamttextes unter

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/4467.pdf>

Fachagentur Windenergie an Land

Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Verbände des Natur- und Umweltschutzes sowie der Wirtschaft haben gemeinsam die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Windenergieausbaus an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) gegründet.

Die Fachagentur wird den Wissenstransfer aus Forschung und Entwicklung in die Praxis fördern und Kommunen sowie regionale Planungsgemeinschaften beraten. Sie wird sich in diesem Zusammenhang mit Fragen der räumlichen Steuerung, der Akzeptanz und Beteiligung, des Natur- und Artenschutzes, der Ästhetik gewachsener Kulturlandschaften sowie der notwendigen Abstimmung von Windenergie-, Netzausbau und Netzstabilität befassen.

BMU, Mitteilung v. 24.04.2013

<http://www.erneuerbare-energien.de/die-themen/windenergie/bund-laender-kommunen-und-verbaende-gruenden-fachagentur-windenergie-an-land/>

Rheinland-Pfalz: Windpotentialstudie

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP VI) ist es nun an den Planungsgemeinschaften, in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen. Die Kommunen haben die Aufgabe, in ihren Flächennutzungsplänen geeignete Flächen darzustellen. Über

windstarke (windhöfliche) Standorte soll eine neue Windpotentialstudie Aufschluss geben, die im Auftrag des Landes vom TÜV Süd erstellt wird. Konkrete Ergebnisse sollen Ende Juni vorliegen. Danach wird die Studie im Internet veröffentlicht.

MWKEL, Pressemitteilung v. 29.05.2013

<http://www.mwkel.rlp.de/Aktuelles/Presse/Pressemeldungen/Hueser-Windpotential-im-Land-wird-ermittelt-Entscheidungsgrundlage-fuer-die-Kommunen/>

AGATZ, MONIKA

Windenergie Handbuch,

9. Ausgabe, Gelsenkirchen 2012

Online-Publikation (www.windenergie-handbuch.de)

Inhalt:

Im Jahr 2012 ist die Energiewende eines der gesellschaftlichen Mega-Themen. Die Bundesländer übertreffen sich gegenseitig mit ehrgeizigen Ausbauzielen, die Windenergie an Land steht dabei im Zentrum der Pläne und rückt nun auch in den Süden Deutschlands vor.

Am anderen Ende der Skala befinden sich die kommunalen Planungsträger und die staatlichen oder ebenfalls kommunalen Genehmigungsbehörden, die die hoch gesteckten Ziele der Bundes- und Landesregierungen in die Praxis umsetzen sollen. Doch der Weg, auf dem aus Ausbauzielen, Planvorgaben und Potenzialstudien Windenergieprojekte Wirklichkeit werden, ist nach wie vor weit, komplex und konfliktbeladen. Nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität der zu bewältigenden Arbeit ist eine große Herausforderung für die betroffenen Behörden. Die Erschließung weiterer Windenergiestandorte, auch in Mittelgebirgen, im Wald, an Infrastrukturtrassen und in Industriegebieten sowie die Entwicklung neuer Konzepte und Projektideen verlangen planungs- und genehmigungsrechtliche Lösungen. Dabei beginnt das Bewusstsein zu wachsen, dass sich diese Aufgaben nicht „von selbst“ erledigen werden, sondern dass es einer gemeinsamen Anstrengung mit solider fachlicher Arbeit an der Basis bedarf. Einige Bundesländer oder Landkreise bauen Kompetenzzentren oder zentrale Anlaufstellen auf, die fachliche Beratung und Wissenstransfer anbieten, Mediationsverfahren durchführen und Pilotprojekte begleiten.

Auch das Windenergie-Handbuch wird weiter seinen Beitrag leisten. Neben der Überarbeitung einiger klassischer Themen wie der Beurteilung der Vorbelastung greift diese Ausgabe mit dem Themenkreis Gefährdungsanalyse die Aspekte Eiswurf, Brandschutz und herabfallende Anlagenteile auf, die bei industriellen oder infrastrukturellen Standorten an Relevanz gewinnen. Ein kurzer Exkurs erläutert Grundzüge der Ausweisung von Konzentrationszonen und die Neustrukturierung der Rechtsprechungssammlung soll einen besseren Überblick über einheitliche oder abweichende Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte bieten.

Das Windenergie-Handbuch hat seine Wurzeln in Nordrhein-Westfalen und wird daher stets seinen Schwerpunkt bei den nordrhein-westfälischen Regelungen und Handlungsweisen behalten -mit dem Bewusstsein dafür, dass es in anderen Bundesländern abweichende Praktiken gibt. Das Handbuch selbst hat keinerlei rechtlichen oder technischen Normencharakter, es versteht sich als Teil der Fachliteratur, das Informationen bündelt, Probleme und Lösungsansätze skizziert und diskutiert und Arbeitshilfen

anbietet.

PDF-Download des Gesamttextes unter:

<http://windenergie-handbuch.de/wp/wp-content/uploads/2013/02/Windenergie-Handbuch-2012.pdf>

KREIS EUSKIRCHEN [Hg.]

Leitfaden zur Steuerung der Windenergie - Harmonisierung der Datenerfassung und -bewertung im Kreisgebiet Euskirchen - Bewertung von Eignungsgebieten und Ausschlusszonen,
Euskirchen, Januar 2013

Inhalt:

Der Windenergie soll substanziiell Raum verschafft werden. Als Ergebnis der Abwägung müssen für die Windenergie ausreichende Positivflächen dargestellt sein, der Windenergie muss „in substanziieller Weise Raum geschaffen werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“ - Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf es nicht sein Bewenden haben. Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern. Dies gilt für die Festlegung der „weichen“ Tabuzonen und ihrer Kriterien sowie für die Auswahl der Standorte innerhalb der Potenzialflächen.

PDF-Download des Gesamttextes unter:

https://kreis-euskirchen.de/umwelt/downloads/umwelt/leitfaden_windenergie.pdf

STROH, KATHARINA/MARION LAUTENBACHER

Gebietskulisse Windkraft – Umweltplanungshilfe für Kommunen und Regionalplanung in Bayern,
in: Energielandschaften – Kulturlandschaften der Zukunft?
Hg. Bernd Demuth u. a.,
Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2013

Inhalt:

Die Gebietskulisse Windkraft ist eine Karte, die ausreichend windhöffige (Windgeschwindigkeit von min. 4,5 m/s in 140 m Höhe) Flächen ausweist, in denen ausschließlich aus naturschutz- und immissionschutzfachlichen Gründen eine Nutzung der Windkraft voraussichtlich möglich ist. Ziel der Gebietskulisse Windkraft ist es, insbesondere Kommunen, Regionalen Planungsverbänden und den fachlich berührten Stellen der Regierungen eine Umweltplanungshilfe zur Verfügung zu stellen, um die Nutzung der Windenergie auf konfliktarme Flächen zu lenken. Dies erhöht die Akzeptanz für die Windenergie, hilft Konflikte bereits im Vorfeld zu minimieren und trägt zu einer deutlichen Verkürzung der Genehmigungsverfahren bei.

PDF-Download des Gesamttextes unter:

<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript337.pdf>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

VI Hinweise auf Veranstaltungen

25.06.2013 (Berlin)

AIFM – Folgen für die Windenergie

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.07.2013 – 19.07.2013 (München)

Windfarmplanung und Projektprüfung - Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.07.2013 – 30.07.2013 (Düsseldorf)

Rechtliche Aspekte der Windenergie

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

31.07.2013 (Düsseldorf)

Rechtliche Aspekte und Vertragsfragen bei der Instandhaltung von WEA

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.09.2013 – 05.09.2013 (Köln)

Basiswissen Kleinwindenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

04.09.2013 – 06.09.2013 (Hannover)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.09.2013 – 12.09.2013 (Hamburg)

Basiswissen Stromnetze und Netzanbindung Windenergie – Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.09.2013 – 18.09.2013 (Essen)

Repowering von Windenergieanlagen - technisch-planerische sowie bauplanungsrechtliche Fragestellungen, Vertragsbeziehungen und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

18.09.2013 – 19.09.2013 (Stuttgart)

Basiswissen Onshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.09.2013 – 25.09.2013 (Hannover)

Windenergie im Binnenland

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.10.2013 – 10.10.2013 (Würzburg)

Regional- und Bauleitplanung bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

14.10.2013 (Essen)

Leistungs- und Wegerechte – Gesetzeslage und Rechtsprechung für die Verhandlung und Durchsetzung von Leistungs- und Wegerechten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.10.2013 – 17.10.2013 (Köln)

Windprojekte Genehmigungsverfahren – Ablauf, Nebenbestimmungen und Naturschutz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.10.2013 – 24.10.2013 (Rostock)

Basiswissen Offshore Windenergie – Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.10.2013 – 29.10.2013 (Hamburg)

Rechtliche Aspekte der Windenergie

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

30.10.2013 (Hamburg)

Rechtliche Aspekte und Vertragsfragen bei der Instandhaltung von WEA

Veranstalter: VDI Wissensforum GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.11.2013 – 06.11.2013 (Köln)

Wind im Wald – Projektierung, Betrieb und Akzeptanz

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.11.2013 – 14.11.2013 (Hafendorf Rheinsberg)

22. Windenergietage

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

13.11.2013 – 14.11.2013 (Bremerhaven)

Haftungsrisiken/onshore/offshore - rechtliche Grundlagen und Haftungsrisiken in der Windparkplanung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2013 – 20.11.2013 (Stuttgart)

Grundbuchrecht und Grundstücksnutzungsverträge bei Windprojekten

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

19.11.2013 – 21.11.2013 (Hannover)

Windpark Projektplanung – Planungsphasen, Finanzierung und Genehmigung

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

20.11.2013 – 21.11.2013 (Offenburg)

Windenergie – expo & congress

Veranstalter: Messe Offenburg-Ortenau GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.11.2013 – 27.11.2013 (Hannover)

Kleinwindkraft – Branchenüberblick zu Wirtschaft, Technik und Recht

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

25.11.2013 – 26.11.2013 (München)

Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

27.11.2013 – 28.11.2013 (Hamburg)

Weiterbetrieb Windkraftanlagen und Repowering

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.12.2013 – 06.12.2013 (Essen)

Windfarmplanung und Projektprüfung - Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Disclaimer:

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten. Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.